

Strombau- und der Deichsachen durch verschiedene Behörden ein keineswegs erwünschter Dualismus. Gerade der Umstand, daß die Interessen des Publikums hinsichtlich der öffentlichen Ströme so ungemein verschiedenartig sind, läßt es als ein Gebot der Nothwendigkeit erscheinen, die behördliche Zuständigkeit für alle mit dem Strome zusammenhängenden und durch ihn bedingten Angelegenheiten einer einheitlichen Geschäftsstelle zu übertragen. Ein wesentlicher Schritt nach dieser Richtung hin ist durch die Verbindung der Strombauverwaltungen mit den Ober-Präsidien der beteiligten Provinzen für mehrere der größten Ströme bereits erfolgt.

2. Ältere Rechtsgestaltung.

Als der Deutsche Ritterorden in der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts in Preußen Fuß faßte, um sich binnen weniger Jahrzehnte dieses Land durch Kriegs- und Friedensarbeit zu eigen zu machen, brachte er wohl eine Reihe von Satzungen mit sich, die seine eigenen Verhältnisse nach festfügter Regel ordneten, aber kein eigenthümliches Recht für das von ihm unterworfen Land. Er hatte auch weder Gelegenheit noch Anlaß ein solches zu schaffen. Selbst der deutschen Nationalität zugehörig, zog er deutsche Ansiedler in das Land und regelte deren Verhältnisse auf der Grundlage des heimischen Rechtes. Es geschah dies zunächst in der Weise, daß die neu gegründeten oder eroberten Städte mit einem Stadtrecht bewidmet wurden, das entweder dem Magdeburgischen oder dem Lübschen Rechte nachgebildet war. Durch die Kulmische Handfeste (Thorn, den 28. Dezember 1232) schrieb der Landmeister Herrmann Ball zunächst der Stadt Kulm das Magdeburgische Recht als Landesrecht vor. 1251 geschah das Gleiche für die Stadt Thorn, und durch eine Reihe von Privilegien wurde dieses Recht für eine Anzahl von anderen Städten zum Gesetz erhoben. Nur wenige Städte erhielten abweichend Lübsches Recht, so Elbing, das, 1237 durch Lübecker gegründet, welche sich um die von den Rittern angelegte Burg herum ansiedelten, 1246 Lübecker Recht erlangte. Das Kulmische Recht galt im Ordenslande, von diesen wenigen Ausnahmen abgesehen, so allgemein, daß es, wenn auch durch den Gerichtsgebrauch vielfach umgeändert, unter dem Namen „der alte Kolm“ als Landesrecht angesehen wurde. Dasselbe hatte mit dem Schlesienschen Landrechte und dem Schwabenspiegel eine gemeinsame Quelle.¹⁾

Die Eroberung Westpreußens durch die Polen rief hierin keine Aenderung hervor. Durch Privilegium des Königs Kasimir von 1476 trat das Kulmische Recht innerhalb der drei Palatinate Kulm, Marienburg und Pommerellen förmlich an die Stelle der etwa hier und da noch üblich gewesenen Rechte. Nur einige Seestädte behielten das Lübsche Recht, wie vordem. Das von dem westpreussischen Adel auf dem Thornischen Landtage vom 6. Juli 1599 verfaßte Landrecht, welches, von dem polnischen Könige bestätigt, in dem Jahre seiner Emanation unter dem Titel „jus terrestre nobilitatis Prussiae“ in lateinischer Sprache gedruckt wurde, enthielt nur auf den Adelsstand bezügliche Sonderbestimmungen, die sich indessen immer als Abweichungen von dem Kulmischen Rechte kenn-

¹⁾ v. Rampoß, „Jahrbücher“ Bd. 26 S. 257, Bd. 31 S. 227.

zeichneten und daher dieses als allgemein geltendes Gesetzbuch voraussetzten. In Thorn galt das *jus Culmense emendatum* nach einer auf dem damaligen Rathhause befindlichen Abschrift, in Danzig das *jus Culmense ex ultima revisione*.

Das Kulmische Recht hatte in keiner Beziehung Anspruch auf Vollständigkeit; es stellte sich lediglich als eine Zusammenstellung derjenigen Rechtsätze dar, welche von dem Römischen Rechte abwichen oder dasselbe ergänzten. Das Römische Recht war hiernach das eigentlich in Westpreußen geltende Recht.²⁾ Seine Ergänzung fand dasselbe in den Städten durch deren als „Willküren“ bezeichnete Spezialgesetzgebung, hinsichtlich deren Zulässigkeit das *jus Culmense ex ultima revisione* tit. I Cap. II bemerkt:

„Was in den Städten von einem Rath und denen, so die Gemeine präsentiren, gelobet, gesetzet und angeordnet ist, das soll stets und fest gehalten werden, und wer dawiderhandelt, von dem sollen die Rathmannen und sonst Niemand anders die Strafe fordern.“³⁾

Die Städte machten hiervon ausgiebigen Gebrauch. Danzig erließ schon 1388 eine Willfür, die es in den folgenden Jahrhunderten vielfach umarbeitete und ergänzte.

3. Ost- und Westpreussisches Provinzialrecht.

In dem zu Großpolen gehörigen Nehedistrikt galt bis zum Jahre 1772 die polnische Gesetzgebung. Als bald bei der Besitznahme wurde in den drei Palatinaten und dem Nehedistrikt durch das Notifikationspatent vom 28. September 1772 und durch die Regierungs-Instruktion vom 21. September 1773 an Stelle der bisher in Geltung gewesenen Gesetze das Ostpreussische Landrecht als allgemeines Gesetzbuch — wenn auch mit gewissen Beschränkungen — eingeführt. Dasselbe beruhte auf einer 1628 durch Levin von Buch vorgenommenen Zusammenstellung des in Ostpreußen geltenden gemeinen und lokalen Rechtes und war 1721 nach einer durch den späteren Großkanzler von Gooceji bewirkten Revision als Landrecht des Königreiches Preußen publizirt worden. Wenn es auch als ein einheitliches Gesetzbuch zu gelten bestimmt war, so erwies es sich doch als sehr lückenhaft, und für die Materien, über die es sich überhaupt nicht ausließ, blieb das Römische Recht nach wie vor entscheidend.

In den Hauptämtern Marienwerder und Rosenberg, welche den damaligen Marienwerderschen Kreis bildeten, bisher zu Ostpreußen gehört hatten und erst durch Justizreglement vom 3. Dezember 1781 unter Ausschluß der Erbhauptämter Schönberg und D.-Gylau zu Westpreußen geschlagen waren, galt ebenfalls das Preussische Landrecht von 1721, jedoch mit den Abänderungen und Zusätzen der Ostpreussischen Regierungs-Instruktion vom 30. Juli 1774. Durch Publikationspatent vom 5. Februar 1794 wurde das Allgemeine Landrecht für die Preussischen Staaten in dem damaligen Westpreußen eingeführt mit der Maßgabe, daß das Preussische Landrecht von 1721 die Stelle des gemeinen Rechtes

²⁾ Leman, „Provinzialrecht der Provinz Westpreußen“. Leipzig 1830. Bd. I S. 24.

³⁾ v. Ramph, „Provinzialrechte“, Bd. I S. 269.